

1. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"

Planzeichnung (Teil A) mit integriertem Grünordnungsplan

- Satzung -



Gemeinde Rietschen

Landkreis Görlitz

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET ZIEGELEI RIETSCHEN“

Kommune:



Gemeinde Rietschen
Forsthausweg 2
02956 Rietschen

Begründung zum Bebauungsplan

bearbeitet durch:

Richter + Kaup
Ingenieure | Planer | Landschaftsarchitekten
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, den 07.05.2025

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GEWERBEGEBIET ZIEGELEI RIETSCHEN“ DER GEMEINDE RIETSCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
1.2 STANDORT UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2. PLANUNGSERFORDERNIS UND VERFAHREN NACH DEM BAUGESETZBUCH	5
2.1 BESCHREIBUNG DER ZU ÄNDERNDEN TEILE DER BEBAUUNGSPLANUNG	9
2.2 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	11
3. PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND FESTSETZUNGSBEGRÜNDUNG	13
3.1 PLANUNGSGRUNDSÄTZE	13
3.2 FESTSETZUNGSBEGRÜNDUNG.....	13
3.2.1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	13
3.2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	16
3.2.3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (GRÜNORDNUNG)	16
3.3 UMWELTRELEVANTE HINWEISE.....	20
3.3.1 IMMISSIONSSCHUTZ	20
3.3.2 WASSERRECHTLICHE BELANGE	20
3.3.3 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	21
3.3.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	22
3.3.5 DENKMALPFLEGERISCHE BELANGE	23
3.4 SONSTIGE, PLANUNGSRELEVANTE HINWEISE	24
3.4.1 KAMPFMITTEL.....	24
3.4.2 ABFALLENTSORGUNG	24
3.4.3 VERMESSUNG	24
3.4.4 BARRIEREFREIES BAUEN	25
4. ERSCHLIEßUNG	26
4.1 VERKEHR	26
4.2 TRINKWASSER.....	26
4.3 SCHMUTZ- UND REGENWASSER.....	26
4.4 STROM.....	27
4.5 GAS	27
5. FLÄCHENBILANZ	28

ANLAGEN

1. Planzeichnung (Teil A) rechtswirksamer Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"
2. textliche Festsetzungen (Teil B) rechtswirksamer Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"
3. Begründung rechtswirksamer Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"
4. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
5. Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„GEWERBEGEBIET ZIEGELEI RIETSCHEN“ DER GEMEINDE RIETSCHEN

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen fasste in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist der Wegfall der sekundären Erschließungsstraße im GE2 (ehemals Abschnitt 2) mit Darstellung der Fläche als Gewerbegebiet, die Änderung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen im GE2 (ehemals Abschnitt 2) von 12 m auf 23 m sowie der Wegfall der Festsetzung der zulässigen Dachformen Flach-, Sattel-, Pult- und Sheddach beabsichtigt. Weiterhin wird der Überlagerungsbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ herausgelöst.

Hintergrund der Änderungen im Bebauungsplan, welche im Wesentlichen den Abschnitt II des rechtskräftigen Bebauungsplanes betreffen, sind Investorenanfragen, deren Anlagenplanungen nicht satzungskonform umsetzbar sind. Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB werden durch die Bauaufsicht des Landkreis Görlitz nicht gewährt, da öffentlich-rechtliche Vorschriften, hier aus § 30 Absatz 1 BauGB, entgegenstehen.

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde mit dem Landkreis Görlitz abgestimmt, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB geändert werden kann, wenn es bei der Grundidee der Gemeinde bleibt, ein Gewerbegebiet im betroffenen Bereich zu planen und ausschließlich die o.g. Anpassungen vorgenommen werden.

Dem wurde seitens der Gemeinde gefolgt, um anstehende gewerbliche Ansiedlungen zu ermöglichen.

1.2 Standort und Beschreibung des Plangebietes

Das gesamte Bebauungsplangebiet (unter Berücksichtigung der Herauslösung des Überlagerungsbereiches aus dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“) umfasst eine Fläche von ca. 21,9 ha und befindet sich südlich von Rietschen im Landkreis Görlitz. Es schließt folgende Flurstücke der Gemarkung Rietschen Flur 4 ein:

22/1 (Teilfläche), 22/2 (Teilfläche), 22/4 (Teilfläche), 23/1, 23/3 (Teilfläche), 23/4, 28/4, 28/5, 28/6, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 29/1, 29/2, 29/14, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22, 29/23, 29/24, 30/2, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/9, 30/10, 30/11, 30/18, 30/24, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 30/30, 30/31, 30/32, 30/33, 30/34, 30/35, 31/1, 31/5 (Teilfläche), 31/7, 32/3, 32/4, 120/4 (Teilfläche) und 120/6 (Teilfläche)

Das Gebiet selbst wird durch B115 im Westen, Waldflächen im Norden und Süden sowie Waldflächen und Einzelgehöfte im Osten begrenzt.

Die nächstliegenden Ortschaften sind Rietschen sowie Teicha, welche in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung liegen.

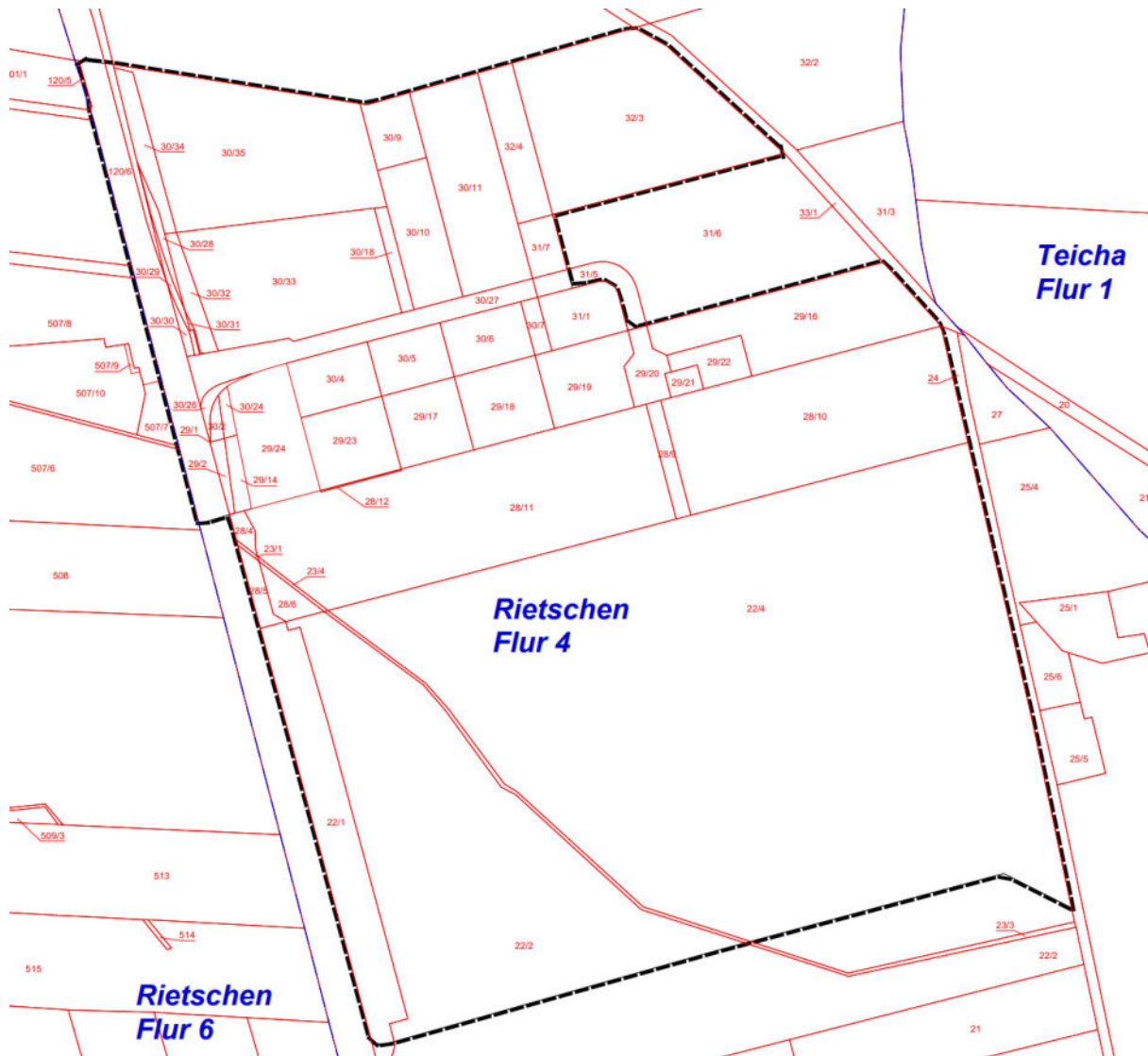


Abbildung 1: Standort des Plangebietes in der Gemeinde Rietschen

2. PLANUNGSERFORDERNIS UND VERFAHREN NACH DEM BAUGESETZBUCH

Am 25.11.2024 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen gemäß § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ für den in Abb. 2 dargestellten Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ ist die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes, welcher mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rietschen am 20.09.1994 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Rechtsgrundlagen, die zeichnerischen Darstellungen in der Planzeichnung (Teil A) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) zur eindeutigen Lesbarkeit überarbeitet. Ergänzend wird unter Pkt. 3.3 „umweltrelevante Hinweise“ auf die Beachtung weiterer Gesetzlichkeiten und Vorgaben verwiesen, welche im Rahmen standortbezogener Planungen ermittelt wurden.

Aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.



Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG zu bewerten. Es sind entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten. Eine Verlagerung der Eingriffsregelung in ein baurechtliches- oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 18 BNatSchG ist nicht zulässig. Auf Vorhaben (z.B.: bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG dann nicht mehr anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Die Eingriffsregelung ist zwingend im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen.

- In den Unterlagen ist nach § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB eine Relevanzprüfung in Bezug auf den Artenschutz durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten vorkommen und von den geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Gegebenenfalls entwickelte weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichs-(GEF-) Maßnahmen sind in die Prüfung mit einzubeziehen und hinreichend bestimmt dazulegen. Die voraussichtlichen Auswirkungen aller möglichen Nutzungen des Bebauungsplanes (Angebots-Bebauungsplan) auf die Belange des Artenschutzes sind hinreichend zu prüfen und darzustellen.
- Im Geltungsbereich und angrenzend befinden sich Waldflächen gemäß § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). U.a. ist ein Abstand von 30 Metern von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten bzw. bei Unterschreitung des Waldabstandes können sich Konflikte hinsichtlich der Verkehrssicherung in Bezug der Sicherheit von Personen/Sachwerten für den angrenzenden Waldbesitzer ergeben.
- Im Plangebiet ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit archäologischen Kulturdenkmälern nach § 2 SächsDSchG zu rechnen. Dementsprechend ist vor Bodeneingriffen gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.
- Vorgaben zur Barrierefreiheit sind zu beachten.

Die hervorgebrachten Hinweise und Bedenken werden im Bebauungsplan wie folgend beachtet:

1. Um die Landschaftsbildbeeinträchtigung auf ein Minimum zu reduzieren, wird die zulässige Höhe im GE2 auf 23 m reduziert. Dies entspricht der mittleren Baumhöhe der angrenzenden Waldflächen gemäß der vorliegenden Vermessung. Um jedoch technologische Aufbauten (Schornsteine u.ä.) oder einzelnstehende technologische Anlagen, die dem Nutzungszweck des GE2 dienen, zu ermöglichen, werden Überschreitungen der festgesetzten Bauhöhe gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 10 m auf maximal 200 m² der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugebietes GE2 zugelassen. Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild wird in der Planung festgelegt, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe > 12 m¹ je 300 m² bebauter Grundstücksfläche ein Baum (Hochstamm) im Baugebiet GE2 anzupflanzen ist. Insofern diese aus produktions- und sicherheitsrelevanten Aspekten nicht möglich ist, kann die Anpflanzung auch im Gemeindegebiet auf Flächen im baurechtlichen Außenbereich außerhalb anthropogen genutzter Flächen erfolgen (hier ist jedoch ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Ausgleichsverpflichtenden erforderlich). Eine Landschaftsbildanalyse ist in Abstimmung mit

¹Ehemalige festgesetzte zulässige Höhe der baulichen Anlagen im rechtswirksamen Bebauungsplan.

der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz entbehrlich, wenn die zuvor genannten Maßnahmen umgesetzt werden

2. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden die vorhabenbezogenen Beschreibungen zu einer geplanten Biogasanlage im Bebauungsplan entfernt. Durchgeführte Untersuchungen (u.a. Artenschutz, Immissionsschutz) und deren Ergebnisse sind bekannt, jedoch Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.
3. Die Hinweise zur Lage des Plangebietes in einem Kampfmittelgebiet und daraus resultierende Maßnahmen werden in der Begründung ergänzt und sind bei Baumaßnahmen zu beachten.
4. Zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange wird im Bebauungsplan eine Relevanzprüfung durchgeführt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz erfolgt diese in Bezug auf die geänderte Höhenfestsetzung. Sich daraus ergebende Maßnahmen werden in der Begründung und in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen ergänzt und sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Unberücksichtigt bleiben Ergebnisse, welche Gegenstand aus Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind. Daraus resultierende Maßnahmen sind separat zu beachten.
5. Die Hinweise zur Lage von Wald im Sinne des SächsWaldG im bzw. angrenzend vom Plangebiet sowie daraus resultierende Einschränkungen bei der zukünftigen Bebauung werden in der Begründung ergänzt und sind bei Baumaßnahmen zu beachten.
6. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden in der Begründung und in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen ergänzt und sind bei Baumaßnahmen zu beachten.
7. Die Hinweise zum barrierefreien Bauen werden in der Begründung ergänzt und sind bei Baumaßnahmen zu beachten.

Übersicht Bebauungsplanverfahren:

Aufstellungsbeschluss	25.11.2024
Bekanntmachung des Beschlusses	02.01.2025
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	entfällt aufgrund des vereinfachten Verfahrens
Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	entfällt aufgrund des vereinfachten Verfahrens
Entwurf- und Auslegungsbeschluss	27.01.2025
Bekanntmachung des Beschlusses	03.03.2024
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	31.01.2025
Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	04.03.2025 – 04.04.2025
Abwägungsbeschluss	__._.2025
Satzungsbeschluss	__._.2025

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte zum Bebauungsplan

2.1 Beschreibung der zu ändernden Teile der Bebauungsplanung

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ werden folgende Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen:

Planzeichnung (Teil A)

- Herauslösung des Überlagerungsbereiches des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ (siehe Nr. 1 in Abb. 3 und in Abb. 4)
- Gliederung der festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietsflächen in GE1, GE2, GI1 und GI2 zur eindeutigen Lesbarkeit
- Zuordnung der grünordnerischen Maßnahmen (private bzw. öffentliche Grünflächen) als Pflanzgebote entsprechend den textlichen Festsetzungen sowie den Angaben aus der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes
- Anpassung der Nutzungsschablone im GE2 entsprechend der zukünftigen zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen auf 23 m (siehe Nr. 3 in Abb. 3 und in Abb. 4)
- Darstellung des Höhenbezugspunktes für die zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen (siehe Nr. 4 in Abb. 4)
- Wegfall der sekundären Erschließungsstraße im GE2 (ehemals Abschnitt 2) mit Darstellung der Fläche als Gewerbegebiet und Anpassung der Baugrenze (siehe Nr. 2 in Abb. 3 und in Abb. 4)
- Darstellung des Radweges im südwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes als öffentliche Verkehrsfläche (siehe Nr. 5 in Abb. 3 und in Abb. 4)
- Wegfall des Leitungsrechtes im südwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, da die öffentliche Verkehrsfläche entfällt (siehe Nr. 6 in Abb. 3 und in Abb. 4)

textliche Festsetzungen (Teil B)

- Änderung der max. zulässigen Gebäudehöhe in zulässige Höhe der baulichen Anlagen mit festgesetztem Bezugspunkt
- Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im GE2 von 12 m auf 23 m
- Festsetzung der Zulässigkeit zur Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe im Baugebiet GE2 - für technologische Aufbauten (Schornsteine u.ä.) oder einzelnstehende technologische Anlagen, die dem Nutzungszweck des GE2 dienen, sind Überschreitungen der festgesetzten Bauhöhen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 10 m auf 200 m² des Baugebietes zulässig
- die Festsetzung der zulässigen Dachformen Flach-, Sattel-, Pult- und Sheddach entfällt
- Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen zu den geplanten Anpflanzungen (Festsetzung als Pflanzgebote pfg1 bis pfg4 sowie Anpflanzung Einzelbaum)

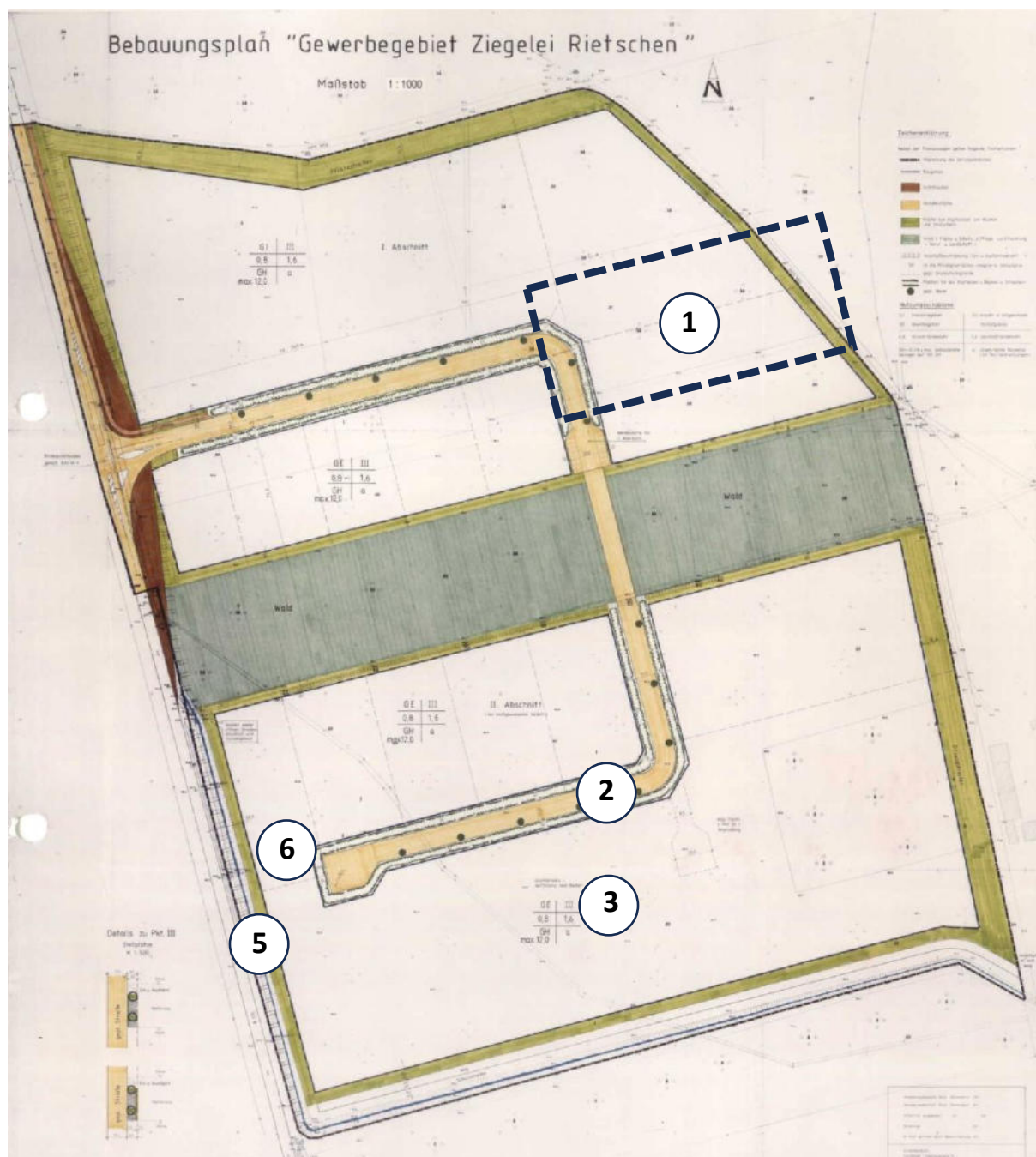


Abbildung 3: Planzeichnung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ (Quelle: Homepage der Gemeinde Rietschen)

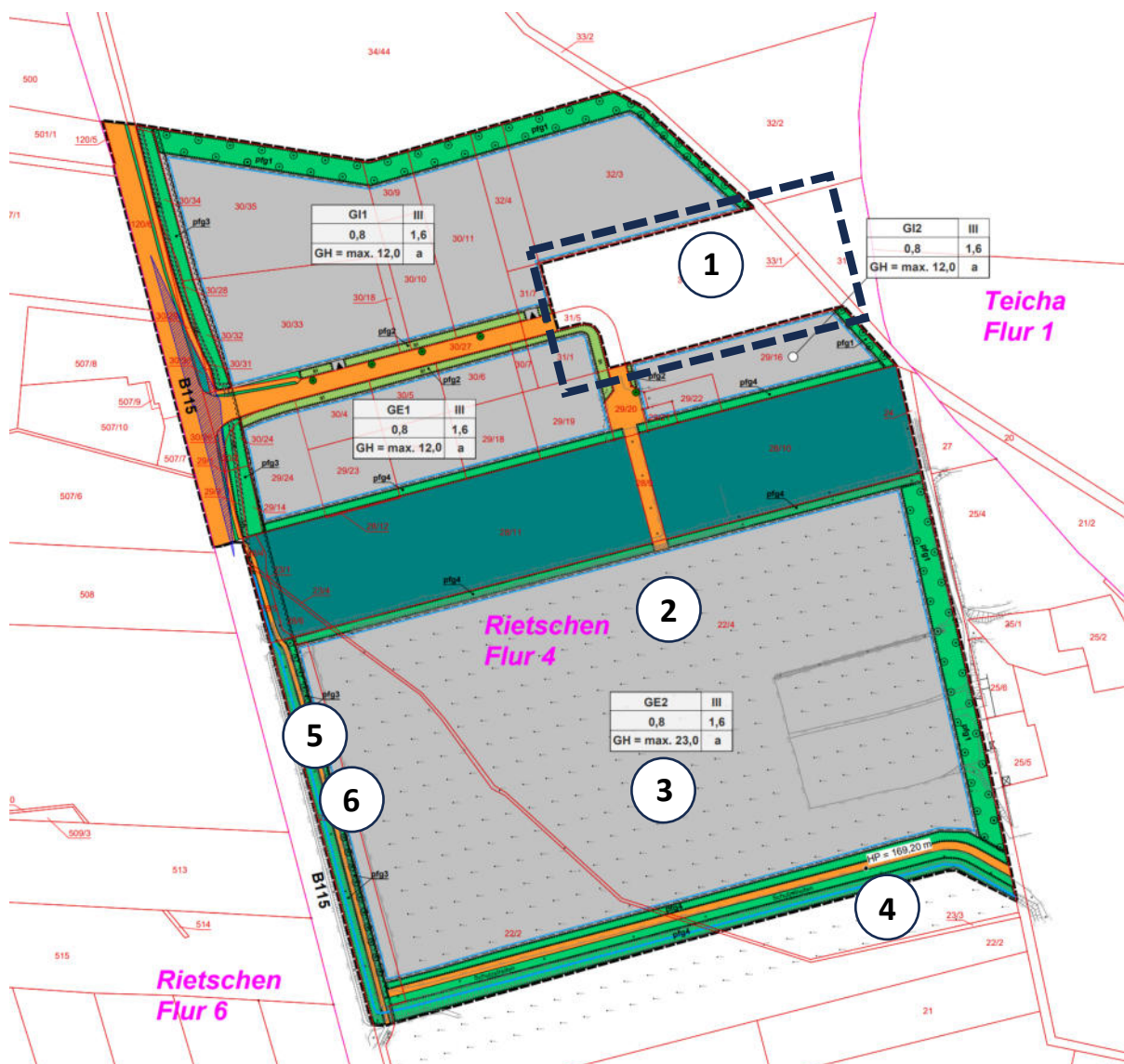


Abbildung 4: Planzeichnung 1. Änderung Bebauungsplan, Stand: 01.12.2024

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Gemeinde Rietschen stellt z. Zt. einen Flächennutzungsplan auf. Im Vorentwurf sind die überplanten Flächen aufgenommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes muss, vorgezogen werden, um vorrangig notwendige Industrie- und Gewerbeflächen bereitzustellen. Das bestehende Gewerbegebiet ist nicht mehr in städtebaulich vertretbarer Weise zu erweitern. Alle sonst eventuell in Frage kommenden Standorte sind untersucht worden und haben Nachteile bei der Erschließung bzw. würden Wohnbereiche tangieren.“

Aktuelle Fassung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) der Gemeinde Rietschen mit Stand vom 29.01.2025

Die Gemeinde Rietschen verfügt derzeit nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Im Vorentwurf des FNP (siehe Abb. 5, Auszug) in der Fassung vom 29.01.2025, welcher im Zeitraum vom 10.03.2025 bis 22.04.2025 öffentlich ausgelegt wurde, wurden die Darstellungen aus dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

Aufstellungsverfahren zum FNP der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen (Chronologie)

- Aufstellungsbeschluss FNP durch die Gemeinde Kreba-Neudorf: 01.04.2001
- Aufstellungsbeschluss FNP durch die Gemeinde Rietschen: 03.07.2007
- Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 2 Abs. 4 BauGB: 23.08.2011
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung Gemeinde Rietschen: 08.11.2011
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung Gemeinde Kreba-Neudorf: 10.11.2011
- Beschluss zur Wiederaufnahme des FNP-Verfahrens durch Gemeinde Rietschen: 31.05.2021
- Beschluss zur Wiederaufnahme des FNP-Verfahrens durch Gemeinde Kreba-Neudorf: 21.08.2023
- Beschluss zur Wiederaufnahme des FNP-Verfahrens durch Gemeinschaftsausschuss der VG: 22.08.2023
- Beschluss der Gemeinde Rietschen zur Aufhebung des FNP-Aufstellungsbeschlusses vom 03.07.2007 sowie der Aufhebung des FNP-Wiederaufnahmebeschlusses vom 31.05.2021: 27.11.2023
- Beschluss der Gemeinde Kreba-Neudorf zur Aufhebung des FNP-Aufstellungsbeschlusses vom 01.04.2001 sowie der Aufhebung des FNP-Wiederaufnahmebeschlusses vom 21.08.2023: 18.12.2023
- Beschluss der Gemeinde Rietschen zur Neuaufstellung des FNP für das Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen – Kreba-Neudorf: 27.11.2023
- Beschluss der Gemeinde Kreba-Neudorf zur Neuaufstellung des FNP für das Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen – Kreba-Neudorf: 18.12.2023



Abbildung 5: Auszug aus der Planzeichnung des Vorentwurfs des FNP der Gemeinde Rietschen

3. PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND FESTSETZUNGSBEGRÜNDUNG

3.1 Planungsgrundsätze

Wie bereits in den Pkt. 1.1 und 2 der Begründung beschrieben, wird der rechtswirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ bezüglich der zulässigen max. Gebäudehöhe, der zulässigen Dachformen sowie der Erschließung des Gebietes (Straße, Sekundär- und Tertiärserschließung) geändert. Verbunden mit diesen Änderungen sind Anpassungen in der Planzeichnung (Teil A) sowie in den textlichen Festsetzungen (Teil B), welche keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben, da sie lediglich der Klarstellung dienen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt unter Anwendung der aktuell gültigen Gesetze. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Hinweise und Forderungen zu beachten sind, welche nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind.

3.2 Festsetzungsbegründung

3.2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Das Plangebiet ist entsprechend den derzeitigen Bedürfnissen teilweise als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt. Der Bereich des Gewerbegebietes im nördlichen Teil soll dazu dienen, den örtlich angemeldeten

Bedarf abzudecken. Für die Flächen des Industriegebietes gibt es bereits konkrete Ansiedlungswünsche. Durch die Entfernung von ca. 400 m zum Ortsrand und ca. 900 bis 1000 m zu Wohnungsschwerpunkten ist ein ausreichender Schutz vor Emissionen und Immissionen gegeben.“

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Änderungen der festgesetzten Baugebietsausweisungen erfolgen nicht.

Im Industriegebiet (gemäß § 9 BauNVO) ist die Errichtung von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe und Tankstellen zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO) sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Tankstellen zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.

Hinweis:

Immissionsschutzrechtliche Belange, welche bei der Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind, sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Maß der baulichen Nutzung

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Das Maß der Nutzung wurde auf 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) und 1,6 Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Im Hinblick auf eine möglichst intensive Nutzung der Flächen scheint dies ausreichend. Zusätzlich wurde eine maximale Gebäudehöhe und die Anzahl der Vollgeschosse zur Durchsetzung der Planungsziele festgesetzt.“

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Wie im rechtswirksamen Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen sowie durch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.

Die festgesetzte GRZ von 0,8, die festgesetzte GFZ von 1,6 sowie die festgesetzte Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (III) bleiben unverändert.

Geändert wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen (ehemals Gebäudehöhe) im GE2 von 12,0 m auf 23,0m. In den Baugebieten GI1, GI2 und GE1 behält die Festsetzung der zulässigen Höhe von 12,0m ihre Gültigkeit.

Um im Baugebiet GE2 Abweichungen bei der Überschreitung der zulässigen Höhe (beispielsweise bei der Errichtung von Schornsteinen) zuzulassen, wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass für technologische Aufbauten (Schornsteine u.ä.) oder einzelnstehende technologische Anlagen, die den

Nutzungszwecken des GE2 dienen, Überschreitungen der festgesetzten Bauhöhe gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 10m auf 200 m² der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugebietes zulässig sind.

Zur Klarstellung, welche Bezugshöhe maßgeblich ist, wird abweichend zum rechtswirksamen Bebauungsplan ein Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung festgesetzt.

Bauweise

Innerhalb des Bebauungsplanes wird analog des rechtswirksamen Bebauungsplanes die abweichende Bauweise festgesetzt.

überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des Bebauungsplanes wird analog des rechtswirksamen Bebauungsplanes die überbaubare Grundstücksfläche durch die Baugrenze festgesetzt. Die Bauverbotszone der B115 von 20 m wurde hierbei beachtet.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Innerhalb des Bebauungsplanes wird analog des rechtswirksamen Bebauungsplanes festgesetzt, dass

- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
- Stellplätze innerhalb sowie außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig sind.
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die der Versorgung des jeweiligen Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser dienen, innerhalb der überbaubaren sowie nichtüberbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Baugebietes zulässig sind und dies auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien gilt. Ausgenommen hiervon ist der 20,0 m breite Bauverbotsbereich der B115 und die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Sichtdreiecke. In diesen Bereichen sind nur unterirdische Nebenanlagen zulässig.

Verkehrsflächen

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die öffentlichen Hauptverkehrsflächen sind mit einer Breite von 11,5 m bemessen. Für die verkehrstechnischen Ausbautwürfe, die abschnittsweise zu erstellen sind, ist damit genügend Freiheit gegeben, um speziellen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und Straßenbreiten, Gehwegbreiten usw. so zu wählen, dass ein reibungsloser und gefahrloser Verkehrsablauf gesichert ist. Vorrangig soll nur der I. Abschnitt (nördlicher Teil) erschlossen werden. Um ausreichend Wendefläche auch für Lastkraftwagen zu erhalten, ist im Bebauungsplan eine Wendeplatte festgesetzt. Bei Realisierung des II. Abschnittes ist diese Wendeplatte als öffentlicher Parkplatz umzubauen.“

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Die Angaben zu den öffentlichen Hauptverkehrsflächen behalten ihre Gültigkeit. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entfällt jedoch die dargestellte Erschließungsstraße im Bereich des Baugebietes GE2 (ehemals II. Abschnitt im rechtswirksamen Bebauungsplan), da diese für die öffentliche Erschließung des Baugebietes nicht mehr benötigt wird. Die Fläche wird dem Baugebiet GE2 zugeordnet.

Hinweis:

In der Planzeichnung (Teil A) wurde der gebaute Radweg im Westen des Bebauungsplangebietes nachrichtlich übernommen. Die Festsetzung der Fläche erfolgt als öffentlich Verkehrsfläche.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wird analog des rechtswirksamen Bebauungsplanes ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) in der Planzeichnung dargestellt. Das im südwestlichen Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes (ehemals II. Abschnitt) dargestellte Leitungsrecht entfällt aufgrund der geänderten Erschließung.

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Baubeschränkungsbereiche)

Innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Bauverbotsbereiches der B115 sind die Regelungen des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.

3.2.2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachformen

Die Festsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes, dass innerhalb der Baugebiete die Dachformen „Flachdach“, Satteldach“, „Pultdach“ und „Sheddach“ zulässig sind, entfällt. In den Baugebieten sind zukünftig alle Dachformen zulässig.

Sichtflächen

Die Festsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes, dass in den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen keine Nutzungen und Bepflanzungen die Höhe von 0,8 m nicht überschreiten dürfen und dies auch für Einfriedungen gilt, wenn diese vor den Sichtflächen errichtet werden, behält weiterhin ihre Gültigkeit.

3.2.3 grünordnerische Festsetzungen (Grünordnung)

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich wird im Norden und Süden durch Waldflächen begrenzt. Innerhalb des Gebietes besteht ein ca. 75 m breiter Waldstreifen, der von Osten nach Westen durch den Planbereich verläuft. Dieses Waldstück sollte erhalten werden, da hierdurch eine Gliederung des gesamten Gebietes erfolgt. Entlang der Bundesstraße sollte im südlichen Planbereich der bestehende Graben erhalten werden und durch Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Abschirmung und Einbindung dienen. Im nördlichen Planbereich ist ein Pflanzstreifen entlang der Bundesstraße 115 festgesetzt. Der in Ost-West-richtung verlaufende Graben ist zu erhalten und im nördlichen Anschluss ist ein Schutzstreifen sowie ein Weg festgesetzt, um den Belangen des Brandschutzes gerecht zu werden. Im Übergang zu den Waldflächen bzw. vorhandenen und geplanten Wegen ist ein Pflanzstreifen festgesetzt, der standort- und artgerecht zu bepflanzen ist.“

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der getätigten Angaben in der Begründung, angepasst und konkretisiert.

Daneben werden Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche aus der Änderung der zulässigen Gesamthöhe im GE2 von 12 m auf 23 m resultieren, festgelegt. Die Begründung

und Herleitung der Maßnahmen ist dem Abschnitt „Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - M1 „Landschaftsbild“ zu entnehmen.

Folgende textliche Festsetzungen werden im Bebauungsplan zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt:

Pflanzgebote

pfg1

Innerhalb des im zeichnerischen Teil dargestellten Pflanzstreifens (pfg1) sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher mindestens 2-reihig zu pflanzen.

Zulässige Gehölzarten sind dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu entnehmen.

pfg2

Der im zeichnerischen Teil dargestellte Pflanzstreifen (pfg2) ist mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Zulässige Gehölzarten sind dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu entnehmen. In diesem Bereich ist beim Anlegen von Stellplätzen nach jeweils 4 Stellplätzen ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

pfg3

Innerhalb des im zeichnerischen Teil dargestellten Pflanzstreifens (pfg3) sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Zulässige Gehölzarten sind dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu entnehmen. Es sind die Freihaltebereiche der Sichtflächen sowie die Vorgaben der Leitungsträger des festgesetzten Leitungsrechtes zu beachten.

pfg4

Der im zeichnerischen Teil dargestellte Pflanzstreifen (pfg4) ist standortgerecht mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Zulässige Gehölzarten sind dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu entnehmen.

Pflanzgebot Einzelbaum

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil standortgerechte, einheimische Bäume anzupflanzen. Zulässige Gehölzarten sind dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu entnehmen. Die Festlegung der Anzahl und Lage erfolgt unter Berücksichtigung der Erschließungsanlage.

In der Planzeichnung (Teil A) werden die Pflanzgebote entsprechend ihrer Lage zeichnerisch dargestellt. Zur Klarstellung wird in private und öffentliche Grünflächen differenziert.

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M1 „Landschaftsbild“

Zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von > 12 m im GE2 je angefangener 300 m² bebauter Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Baum entsprechend dem "Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Pflanzqualität sind Hochstämme mind. 1,80 m Stammhöhe und Stammumfang von mind. 16-18 cm (gemessen in 1m Höhe) zu verwenden. Ist die Anpflanzung der erforderlichen Anzahl der Bäume aus produktions- und sicherheitsrelevanten Gründen im Baugebiet selbst nicht möglich, sind die Bäume innerhalb der Gemeinde Rietschen auf gemeindeeigenen Flächen anzupflanzen. Die Flächen müssen im baurechtlichen Außenbereich außerhalb anthropogen genutzter Flächen liegen und sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen, damit eine Aufwertung von Natur und Landschaft sicher gewährleistet ist. Im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB, welcher zwischen der Gemeinde Rietschen und dem Ausgleichsverpflichtenden zu schließen ist, ist u.a. die Anzahl der Bäume sowie deren Standort (flurstücksge- nau) zu benennen. Im Anschluss sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz die vertraglichen Vereinbarungen unaufgefordert mitzuteilen.

Herleitung und Begründung der Maßnahme

- Im Rahmen der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde angemerkt, dass mit der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im GE2 von 12 m auf 25 m eine größere Belastung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt und dies als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG zu bewerten ist. Die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu betrachten und zu bewerten. Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt, ist das Worst-Case-Szenario zu betrachten, d. h. es ist die maximale Ausnutzung der vorgesehenen Änderung zu bewerten. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.²
- In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz sowie der Gemeinde Rietschen wurde geprüft, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beitragen. Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:
 - Prioritär ist Reduzierung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 25 m auf 23 m, da dies die durchschnittliche Höhe des vermessenen Baumbestandes der Umgebung ist. Die zukünftige Bebauung überragt dementsprechend nicht den vorhandenen Baumbestand (im und angrenzend am Plangebiet) und ist visuell nur in der unmittelbaren Umgebung des Gewerbegebietes wahrnehmbar. Die Zulässigkeit der Überschreitung der baulichen Höhen von bis zu 10 m für technologische Aufbauten (Schornsteine u.ä.) oder einzelnstehende technologische Anlagen in allen Baugebieten wird gegenüber den Angaben im Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls geändert. Eine Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 10 m ist nunmehr auf einer

²Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Grundfläche von maximal 200 m² ausschließlich im Baugebiet GE2 zulässig. Hiermit soll planerisch gewährleistet werden, dass die Errichtung von Gewerbebetrieben mit entsprechend hohen Abluftanlagen realisierbar ist.

- Um das Baugebiet GE2 grünordnerisch einzubinden und die visuellen Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes zu reduzieren, wird einerseits die allseitige Anpflanzung von Gehölzen (als Sichtschutz), andererseits die Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Baugebietes, deren Anzahl in Abhängigkeit der zukünftigen Gebäudekonfiguration und Gebäudehöhen steht, vorgeschlagen. Im rechtswirksamen Bebauungsplan sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden/werden die Bepflanzungen in den Randbereichen (im Westen bestehend und im Osten noch umzusetzen) als öffentliche Grünflächen (Pflanzgebote pfg1, pfg3 und pfg4) festgesetzt und fungieren als Sichtschutz. Die Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Baugebietes GE2 soll der zusätzlichen Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienen³. Wie bereits zuvor erwähnt, wird die anzupflanzende Anzahl der Bäume in Abhängigkeit der zukünftigen Gebäudehöhen und der bebauten Grundstücksfläche stehen. Entsprechend der nunmehr beabsichtigten Zulässigkeit von Gebäudehöhen mit durchschnittlich 23 m Höhe wird festgelegt, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von > 12 m (dies ist die festgesetzte Höhe im rechtswirksamen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“) im GE2 je angefangener 300 m² bebauter Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Baum anzupflanzen ist. Mit der Festlegung ist eine zusätzliche Durchgrünung des Gewerbebestandes sowie eine Retuschierung der Gebäudekubaturen beabsichtigt. Im Worst-Case-Szenario sind bei einer zulässigen bebaubaren Grundstücksfläche von 71.086 m² mit baulichen Anlagen > 12 m Höhe ca. 237 Bäume anzupflanzen. Da der Gemeinde bewusst ist, dass eine Anpflanzung der erforderlichen Anzahl der Bäume ggf. aus produktions- und sicherheitsrelevanten Gründen im Baugebiet in Gänze nicht möglich ist, wird zukünftigen Investoren/Bauherren die Option eröffnet, die Bäume an anderer Örtlichkeit innerhalb der Gemeinde Rietschen auf gemeindeeigenen Flächen, welche im baulichen Außenbereich außerhalb anthropogen genutzter Flächen liegen, anzupflanzen, wenn dies zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Die Anpflanzungsverpflichtung wird hierbei im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB, welcher zwischen der Gemeinde Rietschen und dem Ausgleichsverpflichtenden zu schließen ist, geregelt. In diesem werden u.a. die Anzahl der Bäume sowie deren Standort (flurstücksgenau) benannt. Insofern die genannte Option in Betracht gezogen wird, wird die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz unaufgefordert durch die Gemeinde in Kenntnis gesetzt.

Hinweis zur Verwendung von Pflanzenmaterial

Bei der Verwendung des Pflanzenmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland“ sowie Saatgut des Ursprungsgebietes „Ostdeutsches Tiefland (4)“ (Produktionsraum 2 (NO) - „Nordostdeutsches Tiefland“) zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht

³Im rechtswirksamen Bebauungsplan wurden diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen.

oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz.

3.3 umweltrelevante Hinweise

3.3.1 Immissionsschutz

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Erstellung und das Betreiben von Anlagen, durch die Geruchs-, Rauch-, Staub- und Lärmbelästigung auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, sind im Bereich des Bebauungsplanes unzulässig, soweit sie die zulässigen Belastungswerte der jeweils gültigen Fassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen überschreiten.“

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Die Hinweise zum Immissionsschutz behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Hinweis

Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben im „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“, welche der Störfall-Verordnung unterliegen, ist in einem durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

3.3.2 wasserrechtliche Belange

Oberflächengewässer

Im südlichen sowie westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, in der Planzeichnung (Teil A) als öffentliche Grünfläche festgesetzt, verläuft ein ständig wasserführender Graben (Gewässerkennziffer: 58246962222), welcher ein Gewässer II. Ordnung ist.

Im Bereich des Gewässerrandstreifens ist gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG folgendes zu berücksichtigen:

- in einer Breite von fünf Metern ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel, verboten
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ist verboten
- die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, ist verboten

Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen ist folgendes zu beachten:

Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG mit den erforderlichen, aussagefähigen Unterlagen wie u. a.:

- ortskonkrete Untersuchungen zur Sickerfähigkeit des Bodens
- Ausführung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen

- Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu stellen.

Nach aktuell gültigen Gesetzlichkeiten z.B. der WRRL und derzeit empfohlener aktuellen Richtlinien/Arbeitsblätter z. B. die DWA 102 für Einleitung von Niederschlagswasser ins Gewässer oder nach M 153 für Versickerung in den Untergrund/GW ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet wird und dass der Zustand vor Versiegelung (ist) z. B. bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nach Versiegelung (plan) zu keiner Verschlechterung führt.

Für eine Bewertung der Belange Niederschlagswasser sind vom Antragsteller folgende Unterlagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz vorzulegen:

- ein Entwässerungsplan ist den o. g. Antragsunterlagen beizufügen (die Kanäle sind mit Richtungspfeilen zu beschriften),
- eine Aufstellung der Flächen [ha] vor und nach Versiegelung mit Ausweisung (Grünfläche oder Asphalt etc.),
- wassertechnische Berechnungen (Ermittlung der anfallenden Niederschläge [l/s] oder [m³/d],
- Anwendung der DWA-A 102-2 zur Ermittlung der Behandlungsbedürftigkeit und Prüfung der Wasserhaushaltbilanz nach DWA-M102-4 bei Einleitung in das Gewässer,
- Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers,
- Anwendung der DWA-A 138/ DWA 153 bei Versickerung des Niederschlagswassers,
- bei Erforderlichkeit einer Behandlungsanlage sind für diese die Zertifikate, dass die empfohlenen Behandlungsanlagen (z. B. SediPipe oder auch RAUSIKKO Sedi Clean und weitere) dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,

Ist bei der Einleitung in das Gewässer ein Einleitbauwerk erforderlich, bedarf dieses einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG. Dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist folgendes beizufügen:

- eine Beschreibung des Einleitbauwerkes,
- ein Lageplan (Koordinaten),

3.3.3 forstwirtschaftliche Belange

Innerhalb des Bebauungsplangebietes (hier im Bereich der Flurstücke 28/10 und 28/11 der Gemarkung Rietschen Flur 4) sowie angrenzend im Norden, Westen und Süden befinden sich Waldflächen gemäß dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).

- Im rechtswirksamen Bebauungsplan wurden die Baugrenzen bis an den äußeren Randbereich des jeweiligen Baugebietes herangeführt. Hierbei ist festzuhalten, dass der Abstand von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen z.T. unterschritten wird.

Zu beachtende Hinweise:

Gemäß der Stellungnahme des Kreisforstamtes der Landkreises Görlitz zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ ist folgendes zu beachten:

- Durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste können Personen erheblich gefährdet werden und Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen entstehen. Deshalb ist gemäß § 25 Abs. 3

SächsWaldG ein Abstand von 30 Metern von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald einzuhalten.

- Bei Unterschreitung des Waldabstandes können sich Konflikte hinsichtlich der Verkehrssicherung in Bezug der Sicherheit von Personen/Sachwerten für den angrenzenden Waldbesitzer ergeben.
- Nach § 15 Abs. 1 SächsWaldG darf im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.
- Des Weiteren darf im Wald nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden (§ 15 Abs. 3 und 4 SächsWaldG). Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die bau- oder gewerberechtlich genehmigt wurde.

3.3.4 artenschutzrechtliche Belange

Mit Umsetzung der Bebauungsplanung sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Grundlage hierfür ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).⁴

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist folgendes zu beachten:

Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Herstellung der Fundamente, Schaffung der Zuwegungen etc.) muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres erfolgen. Sofern der Baubeginn in diesem Zeitfenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Bauunterbrechungen länger als 14 Tage sind zu vermeiden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist vor erneuter Bauaufnahme eine Kontrolle der Vorhabenfläche sowie der Randbereiche auf das Vorhandensein von Bruten durchzuführen. Bei einem positiven Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen. Ein vorzeitiger Baubeginn (zwischen 1. März und 1. Oktober) ist nur im Einzelfall und nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Um Bruten zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. tägliches Schleppen oder Harken des Baufeldes ab Beginn der Brutzeit (Anfang März).

Neben der Beachtung des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung wurden im Rahmen der durchgeführten Relevanzprüfung (siehe Anlage zur Begründung) weitere Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände herausgestellt, welche zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um:

Verwendung eines geeigneten Lichtregimes

Um eine Beeinträchtigung vorkommender Insekten-, Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden, sind folgende Vorgaben bei der Errichtung von ggf. nötiger Beleuchtung umzusetzen:

- Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
- Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität
- vollabgeschirmte Leuchten mit einem Upward Light Ratio ULR = 0 %
- Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale

⁴Im rechtswirksamen Bebauungsplan wurden keine Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt.

- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- kein Einsatz von Lasern und Reklamescheinwerfern
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen
- Einsatz von Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.700 bis maximal 3.000 Kelvin
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Vermeidung von Lichtemissionen aus dem Inneren von Gebäuden

Gestaltung von Gebäudekörpern

Um eine Beeinträchtigung vorkommender Brut- und Rastvogelarten zu vermeiden, sind folgende bauliche Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten:

- keine (freistehenden) transparenten Scheiben
- keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten (oft z.B. bei Treppenhäusern, Verbindungsgängen, Autohäusern)
- Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. Metallgeländer)
- Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holzlattungen oder Metallgitter
- bei unvermeidbar anlagenbedingtem Einsatz von Glasflächen sind diese ausschließlich mit geprüften Maßnahmen zum wirksamen Vogelschutz zulässig (vgl. Rössler et al. 2022 Vogelwarte Sempach)

Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna, Säugetieren und Insektenarten sind die Baumaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen im Plangebiet im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Die Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung sind zu protokollieren und die Protokolle sind zeitnah und unaufgefordert der Gemeinde Rietschen sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übergeben.

Hinweis zur Beachtung von Maßnahmen anderweitiger Genehmigungsverfahren

Maßnahmen zum Artenschutz, welche innerhalb von Baugenehmigungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz festgelegt werden, sind zwingend zu beachten und können gegenüber den festgelegten Maßnahmen, welche im Bebauungsplan benannt wurden, abweichen.

3.3.5 denkmalpflegerische Belange

Vor Bodeneingriffen ist gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will.

3.4 sonstige, planungsrelevante Hinweise

3.4.1 Kampfmittel

Gemäß der Stellungnahme des Ordnungsamtes des Landratsamtes Görlitz zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ liegt das Bauvorhaben im ehemaligen Kampfbereich. In der Ortslage sind konkrete Kampfmittelfunde bzw. Laufgräben bekannt - tlw. direkt betroffen.

Das Auffinden von Kampfmitteln und Munition kann während des gesamten Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumungsunternehmen zu veranlassen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel.: 0351 8501-6700) direkt entgegen. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.

3.4.2 Abfallentsorgung

Gemäß der Stellungnahme des Regiebetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz ist bei Umsetzung der Planung folgendes zu beachten:

- Sollte es im Zuge der Bauarbeiten erforderlich sein, Straßen zu sperren oder dauerhaft zu schließen, ist mit der zuständigen Entsorgungsfirma (Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH, Heinrich-Heine-Straße 75 A, 02943 Weißwasser) rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Maßnahme, die Entsorgung betroffener Haushalte zu regeln. Es ist unbedingt dem Entsorger und dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz Beginn und Ende der Baumaßnahme und der gesperrten Straßenabschnitte bekannt zu geben. Sollten im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme keine regelnden Absprachen seitens des Bauträgers mit den o. g. Entsorger bzw. dem Landkreis erfolgen, werden zusätzlich Entsorgungskosten auf den Bauträger umgelegt.
- Entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung sind Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Görlitz anzuschließen (Anschlusszwang). Die für den Landkreis Görlitz geltenden Satzungen für die Abfallentsorgung sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfälle) haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG diese Beseitigungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Beseitigungsabfälle, die im Landkreis Görlitz anfallen, sind dem Landkreis Görlitz bzw. dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien anzudienen. Welche Abfallarten der Überlassungspflicht an den örE unterliegen und welchen Anlagen die Überlassungspflichtigen Abfälle anzudienen sind, regeln die Satzung des Landkreises Görlitz und die Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON).

3.4.3 Vermessung

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und evtl. Vermessungsmarken. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) sind Handlungen,

welche die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenz- und Vermessungsmarken beeinträchtigen können, zu unterlassen. Bei Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenz- und Vermessungsmarken besteht gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG Sicherungspflicht für diese Marken, welche bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen bzw. -ingenieuren auf seine Kosten zu veranlassen sind.

3.4.4 barrierefreies Bauen

Als gesetzliche Grundlagen und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Sächsische Inklusionsgesetz. Der vom Kreistag des Landkreises Görlitz im Februar 2010 beschlossene Rahmenplan "Integrierte Sozialplanung" enthält als ein Ziel Inklusion als durchgängiges Leitprinzip.

Die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen von öffentlichem Verkehrs- und Freiraum (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze), von öffentlich zugänglichen Gebäuden und von Wohnungen sind in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO, dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen sowie in den jeweils eingeführten Normen und Richtlinien verankert und entsprechend zu berücksichtigen.

Die DIN 18040 Teil 1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) sind als Technische Baubestimmungen in die SächsBO eingeführt. Für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum entspricht die DIN 18040-3: 2014-12 dem Stand der Technik (Hinweis: DIN 18040 Teile 1, 2 und 3 im Entwurf 2024). Weiterhin sind unter anderem die DIN 32984: 2023-04 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und die DIN 32975: 2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung zu beachten.

Bei allen Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist die Barrierefreiheit zu beachten und im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen konsequent umzusetzen. Für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Personen mit Mobilitätshilfen und Rollstühlen, blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen sowie Menschen mit sonstigen Behinderungen müssen öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu beachten (einschließlich Radweg).

Bei Realisierung öffentlicher Parkplätze ist zu beachten, dass dieser barrierefrei zugänglich und nutzbar ist und die erforderliche Anzahl von Pkw-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen aufweist.

Gültigkeit besitzt auch die Arbeitsstättenrichtlinie. Zu beachten ist das Recht von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

4. ERSCHLIEßUNG

4.1 Verkehr

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Haupteerschließung des Gebietes wird über eine Zufahrt von der Bundesstraße 115 erfolgen (Ausbau des Knotens entsprechend RAS-K-1). Je nach Bedarf soll das Straßennetz weiter ausgebaut werden. Dabei soll jeweils überprüft werden, ob die festgesetzten Sekundäerschließungen und Tertiäerschließungen geändert werden müssen. Ist dies der Fall, so soll der Bebauungsplan jeweils im vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.“

Aktuelle Erschließungssituation:

Die im Abschnitt I des rechtswirksamen Bebauungsplanes festgesetzten Verkehrsflächen wurden mit der öffentlichen Erschließung des Plangebietes realisiert. Nicht gebaut wurde die Erschließungsstraße innerhalb der festgesetzten Waldfläche sowie im Abschnitt II des rechtswirksamen Bebauungsplanes.

Geplante Erschließungssituation:

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt unter Einbeziehung Bestandsverkehrsflächen. Zur öffentlichen Erschließung des GE2 (gemäß den Darstellungen im geänderten Bebauungsplan) wird innerhalb der festgesetzten Waldfläche eine Erschließungsstraße errichtet. Die im Abschnitt II des rechtswirksamen Bebauungsplanes dargestellte öffentliche Erschließungsstraße entfällt, da diese zukünftig dem Gewerbegebiet zugeordnet wird.

4.2 Trinkwasser

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluss an das örtliche Wasserwerk sichergestellt.“

Aktuelle Erschließungssituation:

Das Bebauungsplangebiet ist mit Trinkwasser erschlossen. Es befindet sich im Versorgungsgebiet der Gemeinde Rietschen, welche die Stadtwerke Niesky GmbH mit der technischen Betriebsführung beauftragt hat.

4.3 Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwasser

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Zur Abwasserbeseitigung muss ein Kanalisationssystem angelegt werden. Der Anschluss soll entsprechend der Generalentwässerungsplanung an die Kläranlage erfolgen. Eine neue Kläranlage sowie Detailplanung für den Anschluss des Gebietes sind in Planung.“

Aktuelle Erschließungssituation:

Das Bebauungsplangebiet ist über das bestehende Versorgungsleitungsnetz des AZV „Schöpsaue“ erschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Entsorgung von Schmutzwasser nur in sogenannter „Schmutzwasserqualität aus häuslichem Abwasser“. In der Regel schließt dies die jeweiligen Abwasserstoffe aus Sozialbereichen von Unternehmen ein.

Regenwasser

Für das Bebauungsplangebiet liegt kein Entwässerungskonzept in Gänze vor. Für das Baugebiet GE2 wurde jedoch im Rahmen der Errichtung einer geplanten Biogasanlage ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Insofern dieses Bauvorhaben umgesetzt werden sollte, wird zukünftig das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen in einer Regenentwässerung und in einer Schmutzentwässerung gefasst. Das Regenwasser wird in einem mit Folie gedichteten Regenrückhaltebecken gefasst und dem Anlagenprozess über den Prozesswasserspeicher zugeführt. Das auf den Silovorflächen und den Flächen vor der Anmischung bzw. der HTK-Lagerhalle anfallende Niederschlagswasser wird in einer Schmutzentwässerung gefasst und auch über den Prozesswasserspeicher der Anlage zugeführt. Das unbelastete Niederschlagswasser der Gärrestespeicher bzw. Fermenter wird breitflächig, ohne Versickerungsmulden, über die belebte Bodenzone versickert bzw. verdunstet.

4.4 Strom

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ebenfalls in Planung durch den Versorgungsträger.“

Aktuelle Erschließungssituation:

Das Bebauungsplangebiet ist über das bestehende Versorgungsleitungsnetz der SachsenNetze GmbH erschlossen.

Hinweis

Potentiell kann im Baugebiet GE2 auch ein BHKW errichtet werden, welches der Eigenstromversorgung dient.

4.5 Gas

Folgende Angaben wurden in der Begründung des rechtswirksamen Bebauungsplanes gemacht:

„Die Möglichkeit, das Gebiet mit Gas zu versorgen, muss noch geprüft werden. Aus Gründen einer geringeren Umweltbelastung sollte dies angestrebt werden.“

Aktuelle Erschließungssituation:

Das Bebauungsplangebiet ist über das bestehende Versorgungsleitungsnetz der SachsenNetze GmbH erschlossen.

5. FLÄCHENBILANZ

Nutzungen	Planung
Industrie- und Gewerbefläche	~ 14,4ha*
*bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sind 11,6 ha versiegelte Fläche möglich	
öffentliche Verkehrsflächen	~ 1,3 ha
öffentliche und private Grünflächen (mit integriertem Gewässer 2. Ordnung)	~ 3,2 ha
Waldflächen	~ 3,0 ha
Summe	~ 21,9 ha

Tabelle 2: Flächenbilanz innerhalb des Bebauungsplangebietes

Anlage 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"

TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen, Planeinschriebe und Planfarben wird folgendes festgelegt:

I. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet (GI)

zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind.

Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

Gewerbegebiet

zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind.

Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl 0,8 GRZ
Geschoßflächenzahl 1,6 GFZ
max. Gebäudehöhe + 12,0 m über Oberkante Straße

Bauweise

Die überbaubaren Flächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen festgelegt.

- abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO
Gebäudekörper über 50 m Länge zulässig

III. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Fläche ausnahmsweise zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze zulässig, wenn nach jeweils 4 Stellplätzen (10,0 m) ein Baum gepflanzt wird (entsprechend Detailzeichnungen).
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der 20,0 m breite Schutzstreifen entlang der B 115 und die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Sichtdreiecke. In diesen Bereichen sind nur unterirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO zulässig.

IV. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der im zeichnerischen Teil dargestellten Pflanzstreifen sind standort- und artgerechte Bäume und Sträucher mindestens 2-reihig zu pflanzen.

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist beidseitig eine 6 m breite private Grünfläche festgesetzt.

In diesem Bereich ist beim Anlegen von Stellplätzen nach jeweils 4 Stellplätzen ein hochstämmiger Baum zu pflanzen (sh. Detailskizze zu Pkt. III).

Die Anzahl und Lage der Baumstandorte innerhalb der Verkehrsfläche werden unter Berücksichtigung der Erschließungsbelange festgelegt.

V. Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot)

Entlang der Bundesstraße 115 dürfen keine Ein- Ausfahrten angelegt werden:

Die Ein- Ausfahrt der Grundstücke erfolgt jeweils über eine Zufahrt mit max. 8 m Breite.

Bei Grundstücken mit mehr als 40 m Breite entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind zwei Zufahrten mit max. 8,0 m Breite zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachformen

zulässig sind: Flachdach, Satteldach, Pultdach und Sheddach

Sichtflächen

In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen dürfen Nutzungen und Bepflanzungen die Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Das gilt auch für die Einfriedigungen sofern diese vor den Sichtflächen errichtet werden.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen"

B E G R Ü N D U N G

I. Einbindung in übergeordnete Planungen und Lage im Raum

Die Gemeinde Rietschen liegt im Südosten des Kreises Weißwasser.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der bisherigen Funktion der Gemeinde ist die Einstufung als Kleinzentrum in der Landesplanung wahrscheinlich.

Das geplante Industrie-/Gewerbegebiet liegt ca. 400 m vom südlichen Ortsrand entfernt, unmittelbar an der Bundesstraße 115.

II. Notwendigkeit der Planaufstellung und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes ist die Ausweisung eines Industrie-/Gewerbegebietes notwendig.

Die Gemeinde Rietschen stellt z. Zt. einen Flächennutzungsplan auf. Im Vorentwurf sind die überplanten Flächen aufgenommen. Die Aufstellung des Bebauungsplans muß vorgezogen werden, um vorrangig notwendige Industrie- und Gewerbeflächen bereitzustellen. Das bestehende Gewerbegebiet ist nicht mehr in städtebaulich vertretbarer Weise zu erweitern.

Alle sonst eventuell in Frage kommenden Standorte sind untersucht worden und haben Nachteile bei der Erschließung bzw. würden Wohnbereiche tangieren.

III. Erschließung des Gebietes

1.) Straße

Die Haupteerschließung des Gebietes wird über 1 Zufahrt von der Bundesstraße 115 erfolgen. (Ausbau des Knotens entsprechend RAS-K-1). Je nach Bedarf soll das Straßennetz weiter ausgebaut werden. Dabei soll jeweils überprüft werden, ob die festgesetzten Sekundärererschließungen und Tertiärererschließungen geändert werden müssen. Ist dies der Fall, so soll der Bebauungsplan jeweils im vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.

2.) Kanalisation/Wasserversorgung u. Elektrizität usw.

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluß an das örtliche Wasserwerk sichergestellt.

Zur Abwasserbeseitigung muß ein Kanalisationssystem angelegt werden. Der Anschluß soll entsprechend der Generalentwässerungsplanung an die Kläranlage erfolgen. Eine neue Kläranlage sowie Detailplanung für den Anschluß des Gebietes sind in Planung.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist ebenfalls in Planung durch den Versorgungsträger.

Wasserversorgung und Kanalbau sollen in Bauabschnitten identisch zum Straßenbau erfolgen. Dasselbe gilt für die Versorgung mit Energie.

Die Möglichkeit, das Gebiet mit Gas zu versorgen, muß noch geprüft werden. Aus Gründen einer geringeren Umweltbelastung sollte dies angestrebt werden.

3.) Verkehrsflächen

Die öffentlichen Hauptverkehrsflächen sind mit einer Breite von 11,5 m bemessen. Für die verkehrstechnischen Ausbautwürfe, die abschnittsweise zu erstellen sind, ist damit genügend Freiheit gegeben, um speziellen Erfordernissen Rechnung tragen zu können und Straßenbreiten, Gehwegbreiten usw. so zu wählen, daß ein reibungsloser und gefahrloser Verkehrsablauf gesichert ist.

Vorrangig soll nur der I. Abschnitt (nördlicher Teil) erschlossen werden.

Um ausreichend Wendefläche auch für Lastkraftwagen zu erhalten, ist im Bebauungsplan eine Wendeplatte festgesetzt.

Bei Realisierung des II. Abschnittes ist diese Wendeplatte als öffentlicher Parkplatz umzubauen.

IV. Art der Nutzung

Das Plangebiet ist entsprechend den derzeitigen Bedürfnissen teilweise als Industrie- bzw. Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Bereich des Gewerbegebietes im nördlichen Teil soll dazu dienen, den örtlich angemeldeten Bedarf abzudecken. Für die Flächen des Industriegebietes gibt es bereits konkrete Ansiedlungswünsche. Durch die Entfernung von ca. 400 m zum Ortsrand und ca. 900 bis 1000 m zu Wohnungsschwerpunkten, ist ein ausreichender Schutz vor Emissionen und Immissionen gegeben.

V. Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wurde auf 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) und 1,6 Geschosflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Im Hinblick auf eine möglichst intensive Nutzung der Flächen scheint dies ausreichend.

Zusätzlich wurde eine maximale Gebäudehöhe und die Anzahl der Vollgeschosse zur Durchsetzung der Planungsziele festgesetzt.

VI. Grünplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Planbereich wird im Norden und Süden durch Waldflächen begrenzt. Innerhalb des Gebietes besteht ein ca. 75 m breiter Waldstreifen, der von Osten nach Westen durch den Planbereich verläuft. Dieses Waldstück sollte erhalten werden, da hierdurch eine Gliederung des gesamten Gebietes erfolgt.

Entlang der Bundesstraße sollte im südlichen Planbereich der bestehende Graben erhalten werden und durch Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Abschirmung und Einbindung dienen. Im nördlichen Planbereich ist ein Pflanzstreifen entlang der Bundesstraße 115 festgesetzt. Der in Ost-Westrichtung verlaufende Graben ist zu erhalten und im nördlichen Anschluß ist ein Schutzstreifen sowie ein Weg festgesetzt, um den Belangen des Brandschutzes gerecht zu werden.

Im Übergang zu den Waldflächen bzw. vorhandenen und geplanten Wegen ist ein Pflanzstreifen festgesetzt, der standort- und artgerecht zu bepflanzen ist.

VII. Immissionsschutz

Die Erstellung und das Betreiben von Anlagen, durch die Geruchs-, Rauch-, Staub- oder Lärmbelästigung auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind, sind im Bereich des Bebauungsplans unzulässig, soweit sie die zulässigen Belastungswerte der jeweils gültigen Fassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen überschreiten.

VIII. Größe des Plangebietes/Realisierung und Bodenordnung

Gesamtgeltungsbereich	ca. 23,75	ha
Verkehrsfläche	ca. 1,2	ha
Grün-/Waldfläche	ca. 5,9	ha
Baufläche	ca. 16,65	ha

I. Abschnitt

Gesamtfläche	ca. 8,5	ha
Verkehrsfläche	ca. 0,5	ha
private Grünfläche	ca. 1,2	ha

Die Realisierung soll in Abschnitten entsprechend dem Bedarf erfolgen.

Der erste Abschnitt (nördlicher Teil bis Wald) soll 1992 zur Bebauung bereitgestellt werden.

Der südliche Teil stellt eine Reservefläche dar, die nur bei vorliegendem Bedarf und mindestens 50 % Realisierung des I. Abschnittes erschlossen werden soll.

Die Grundstücke sind auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bedarf zu bilden. Bodenordnende Maßnahmen nach BauGB sind nicht erforderlich.

Aufgestellt: 18.03.1992

Planungsbüro

Eva Radzei/Planungsgruppe 92

Leutesheimer Str. 68

W 7640 Kehl/Rh. 26

Tel. 07853/728

Anlage 4 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

„1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET ZIEGELEI RIETSCHEN“



Vorhabenträger:
Gemeinde Rietschen
Forsthausweg 2
02956 Rietschen

RICHTER+KAUP
INGENIEURE | PLANER | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

bearbeitet durch:
Richter + Kaup
Ingenieure | Planer | Land-
schaftsarchitekten
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, 07.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSZIELE, LAGE DES VORHABENSTANDORTES	3
1.1 ANLASS, ZIELE UND ZWECK.....	3
1.2 LAGE UND GRÖÖE DES VORHABENSTANDORTES	4
1.3 VORHABENBEZOGENE EINSCHÄTZUNG	4
2. GRUNDLAGEN	6
3. ERGEBNISSE.....	6
3.1 AMPHIBIEN	6
3.2 REPTILIEN	7
3.3 WEICH- UND KREBSTIERE, FISCHE	7
3.4 SPINNEN	7
3.5 LIBELLEN	8
3.6 KÄFER	8
3.7 SCHMETTERLINGE	8
3.8 SÄUGETIERE	9
3.9 VÖGEL.....	9
4. MAÖNAHMEN	10
5. ZUSAMMENFASSUNG.....	12
6. LITERATURVERZEICHNIS	13

1. Planungsziele, Lage des Vorhabenstandortes

1.1 Anlass, Ziele und Zweck

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen fasste in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“.

Hintergrund war die geplante Neuerrichtung einer Biogasanlage im Abschnitt II des rechtskräftigen Bebauungsplanes, welche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Dies wurde im Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz der Landesdirektion Dresden mitgeteilt.

Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB wurden durch den Landkreis Görlitz nicht gewährt, da öffentlich-rechtliche Vorschriften, hier aus § 30 Absatz 1 BauGB, entgegenstehen.

Um das Planvorhaben realisieren zu können, wird der rechtswirksame Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB geändert.

Die Änderungen betreffen ausschließlich Festsetzungen zur zulässigen max. Gebäudehöhe, zur Erschließung des Gebietes (Straße, Sekundär- und Tertiärerschließung) sowie zu zulässigen Dachformen.

Gemäß der Stellungnahme des Umweltamt des Landratsamtes Görlitz (untere Naturschutzbehörde Az.: BLP-2340) vom 05.03.2025 bestehen artenschutzrechtliche Bedenken und Forderungen zum Vorhaben.

Auszug Stellungnahme:

Bedenkenpunkt 4:

Wie in Bedenkenpunkt 3 bereits dargestellt, bezieht sich die Unterlage überwiegend auf die geplante Errichtung einer Biogasanlage. Weitere mögliche Nutzungsarten (Angebots-Bebauungsplan) und deren potenziellen Beeinträchtigungen werden im Rahmen artenschutzrechtlicher Betrachtungen nicht berücksichtigt. Insbesondere durch die Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im GE2 von 12 m auf 25 m ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einer größeren Reichweite von Wirkfaktoren (bspw. hinsichtlich Licht, Spiegelungen, Kulissenwirkung, etc.) als bisher auszugehen. Ein Verweis auf die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betroffenen Arten Feldlerche und Knoblauchkröte wird den Anforderungen des BNatSchG nicht gerecht und ist daher nicht ausreichend.

Forderung:

In den Unterlagen ist nach § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB eine Relevanzprüfung in Bezug auf den Artenschutz durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten vorkommen und von den geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Gegebenenfalls entwickelte weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen sind in die Prüfung mit einzubeziehen und hinreichend bestimmt dazulegen. Die voraus-

sichtlichen Auswirkungen aller möglichen Nutzungen des Bebauungsplanes (Angebots-Bebauungsplan) auf die Belange des Artenschutzes sind hinreichend zu prüfen und darzustellen.

Die vorliegende Unterlage prüft die artenschutzrechtliche Relevanz bei einer Änderung der geplanten Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen von 12 m auf 23 m im Baugebiet GE2, inklusive der zulässigen Überschreitung der (neu) festgesetzten Bauhöhen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 10 m auf maximal 200 m² der überbaubaren Grundstücksfläche im Baugebiet GE2 (für technologische Anlagen wie Schornsteine u.ä.)

1.2 Lage und Größe des Vorhabenstandortes

Der Vorhabenstandort der Planung, welcher in Summe eine Fläche von ca. 21,9 ha umfasst, befindet sich südlich von Rietschen im Landkreis Görlitz. Weitere umfassende Informationen können anderen Unterlagen entnommen werden.

1.3 Vorhabenbezogene Einschätzung

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren mit der verbundenen (Höhen-)Änderung beschrieben bzw. abgeschätzt. Hierbei wird hauptsächlich auf den Artenschutz nach § 44 BNatschG abgestellt. Zur maßgeblichen Minimierung, Vermeidung und Ausgleich werden in den nachfolgenden Kapiteln entsprechende Maßnahmen zusammengefasst, welche die anschließend benannten Wirkfaktoren auf vorkommende Arten kompensieren sollen. Wirkfaktoren können u.a. LAMBRECHT&TRAUTNER (2004) entnommen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wie innerhalb des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, Aug. 2024) beschrieben, ergeben sich durch die Errichtung Störungen aus dem Baustellenbetrieb und -verkehr, durch Frequentierung sowie Habitatverlust.

Baubedingt sind unter Betrachtung einer Änderung der Höhen baulicher Anlagen keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten (keine Änderung der GRZ). Ein optischer Reizauslöser (Nichtstoffliche Einwirkung) wird aufgrund der umgebenden Strukturen gutachterlich nicht als Beeinträchtigung eingeschätzt (keine Horizontüberhöhung der umgebenden Waldstrukturen mit Ausnahme auf 200 m² der Fläche Überschreitung um 10 Meter).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit einer Änderung der Höhe baulicher Anlagen ist kein weiterer direkter Flächenentzug durch das Vorhaben verbunden. Es können jedoch anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit ggf. auftretenden Lichtquellen oder der Bauweise (z.B. Glasfronten) von Anlagen nicht ausgeschlossen werden (z.B. Anlockung und/oder Anflug).

Bezüglich stofflicher Einwirkungen ist mit einer veränderten Höhe von einer erweiterten Ausbreitung von Stoffen auszugehen. Gemäß der durchgeführten „Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose“ (Lücking & Härtel GmbH, Jun. 2024) für die Errichtung einer Biogasanlage sind die Immissionen nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten. Bei einer Erhöhung der Anlage (ohne Erhöhung der Immissionen) sind somit ebenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für ggf. andere bauliche Anlagen.

Auszug:

Die Stickstoffeinträge (Deposition) der Gesamtzusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten kleiner $5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. An potentiellen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der weit entfernten FFH-Gebiete unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung und damit die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft 2021 für den Immissionsstandort gewährleistet.

Die bestehenden Hinweise zum Immissionsschutz für Anlagen jeglicher Art behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sodass mit der Änderung der Höhe baulicher Anlagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben im „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“, welche der Störfall-Verordnung unterliegen, ist in einem durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BlmSchG im Einzelfall zu prüfen und übersteigt (aufgrund fehlender Angaben) die Anforderungen einer Relevanzprüfung.

2. Grundlagen

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch die 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ werden in der Betrachtung jene Arten bzw. Artgruppen behandelt, welche innerhalb des durchgeführten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet wurden. (vgl. Lücking & Härtel GmbH, 2024). Diese werden gutachterlich um Arten bzw. Artgruppen ergänzt, bei welchen ggf. eine Beeinträchtigung durch die Änderung der zulässigen baulichen Anlagenhöhe von 12 auf 23 Meter zu erwarten ist.

3. Ergebnisse

3.1 Amphibien

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibienarten vor (fehlende Laichgewässer, fehlende Wanderkorridore, ungeeigneter Lebensraum). Es wurde keine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz verweist in der Stellungnahme vom 27.09.2024 (E-Mail) auf das regelmäßige Vorkommen der Knoblauchkröte innerhalb von Ackerstrukturen (Landhabitat) in der Umgebung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz und dem Vorhabenträger eine Erfassung der Knoblauchkröte erfolgt. Die Ergebnisse bestätigen das Vorkommen der Knoblauchkröte und anderer Amphibienarten. Im Teil B des B-Planes (textlichen Festsetzungen) wird unter Punkt 4 daher folgender Passus ergänzt:

Alle innerhalb des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz, sind verbindlich umzusetzen und zu beachten. Werden Maßnahmen auf Flächen Dritter durchgeführt, sind diese rechtlich zu sichern.

3.2 Reptilien

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Art durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilienarten vor. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3 Weich- und Krebstiere, Fische

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten (z.B. Flussperlmuschel) aufgrund fehlender Biotopausstattung vor. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.4 Spinnen

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten (Sand-Wolffspinne, *Arctosa cinerea*) aufgrund fehlender Biotopausstattung vor. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.5 Libellen

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten aufgrund fehlender Biotopausstattung vor. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.6 Käfer

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten vor. Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.7 Schmetterlinge

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Verbunden mit der Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen können Veränderungen des Beleuchtungsregimes auftreten. Somit kann insbesondere für Nachtfalterarten (sowie anderer nachtaktive Insektenarten) eine Beeinträchtigung (Anlockung, Anflug oder Tod durch Verbrennen an Lampen) nicht ausgeschlossen werden und es sind weitere Maßnahmen festzusetzen (vgl. Kap. 4).

3.8 Säugetiere

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass eine Beeinträchtigung flugunfähiger Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf Ackerflächen von prüfungsrelevanten Arten vor. Es wird keine artenschutzrechtliche Relevanz für Säugetierarten festgestellt.

Verbunden mit der Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen können Veränderungen des Beleuchtungsregimes auftreten. Somit kann insbesondere für vorkommende Fledermausarten eine Beeinträchtigung (Anlockung, Anflug oder auch Vergrämung) nicht ausgeschlossen werden und es sind weitere Maßnahmen festzusetzen (vgl. Kap. 4).

3.9 Vögel

Die formale Betrachtung der Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 12 auf 23 Meter hat keinen Einfluss auf den Versiegelungsgrad oder die Überplanung von Habitaten, sodass diesbezüglich eine Beeinträchtigung der Arten durch eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb der Betrachtungen des Artenschutzfachbeitrages (Lücking & Härtel GmbH, 2024) liegen Hinweise auf ein Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf Ackerflächen von prüfungsrelevanten Arten vor. Weitergehende Erfassungen konnten das Vorkommen der Heidelerche nachweisen.

Verbunden mit der Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen können Veränderungen des Beleuchtungsregimes auftreten. Somit kann insbesondere für vorkommende ziehende Rastvogelarten eine Beeinträchtigung (Anlockung, Anflug oder auch Vergrämung) nicht ausgeschlossen werden und es sind weitere Maßnahmen festzusetzen (vgl. Kap. 4).

Weiterhin besteht, in Abhängigkeit der Bauweise geplanter Gebäude, mit der Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 12 auf 23 Meter eine mögliche Beeinträchtigung vorkommender Brut- und Rastvögel in Form von Anlockungen oder Anflügen (z.B. großflächige Glasfronten). Somit können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden und es sind weitere Maßnahmen (vgl. Kap. 4) festzusetzen.

4. Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die geplante Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 12 auf 23 Meter auszuschließen, werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Betroffen können hierbei insbesondere Arten der Insekten- und Avifauna und Säugetiere (hier besonders Fledermäuse) sein. Anlagen- und betriebsbedingt lassen sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fauna“ ableiten, insofern die vorgeschlagenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Verwendung eines geeigneten Lichtregimes

Um eine Beeinträchtigung vorkommender Insekten-, Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden, ist ein geeignetes Lichtregime zu verwenden. Grundsätzlich ist nächtliches Kunstlicht zu vermeiden. Um den Bedürfnissen einer Mindestbeleuchtung gerecht zu werden (z.B. sicherheitstechnische Beleuchtung u.ä.), sind folgende Vorgaben bei der Errichtung von ggf. nötiger Beleuchtung umzusetzen:

- Einsatz von künstlichem Licht nur dort, wo es notwendig ist
- Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität
- vollabgeschirmte Leuchten mit einem Upward Light Ratio ULR = 0 %
- Oberflächentemperatur unter 60 °C
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- Verbot von Lasern und Reklamescheinwerfern
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, mit geringem Ultraviolett- und Blauanteilen
- Verwendung bernsteinfarbendes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1.700 bis max. 3.000 Kelvin
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Vermeidung von Lichtemissionen aus dem Inneren von Gebäuden

Gestaltung von Gebäudekörpern

Um eine Beeinträchtigung vorkommender Brut- und Rastvogelarten zu vermeiden, ist eine angepasste bauliche Gestaltung von Gebäuden zu verwenden. Grundsätzlich sollte auf Glasflächen und spiegelnde Oberflächen verzichtet werden. Folgende Maßnahmen sind bei der Errichtung umzusetzen:

- keine (freistehenden) transparenten Scheiben
- keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten (oft z.B. bei Treppenhäusern, Verbindungsgängen, Autohäusern)
- Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. Metallgeländer)
- Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holzlattungen oder Metallgitter
- Bei unvermeidbar anlagenbedingtem Einsatz von Glasflächen sind diese ausschließlich mit geprüften Maßnahmen zum wirksamen Vogelschutz zulässig (vgl. RÖSSLER et al. 2022 Vogelwarte Sempach)

Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna, Säugetieren und Insektenarten sind die Baumaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen im Plangebiet im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Alle Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu protokollieren. Die Protokolle sind zeitnah und unaufgefordert der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übergeben.

Ein Vorliegen der Zugriffsverbote nach BNatSchG §§ 44 Abs. 1 wird bei der Betrachtung der Arten, der in Anspruch genommenen Habitate und der Umsetzung der vorgeschlagenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erfüllt angesehen. Auf eine Einzeldarstellung der Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG wird somit verzichtet.

5. Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen fasste in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“. Mit dem Ziel der Errichtung einer Biogasanlage ist u.a. eine Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen nötig. Aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz ist für die geplanten Änderungen eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um ggf. weitere Beeinträchtigungen auf Arten und Artengruppen zu prüfen und mit ggf. nötigen Maßnahmen zu vermeiden.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch die 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“ werden in der Betrachtung jene Arten bzw. Artgruppen behandelt, welche innerhalb des durchgeführten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet wurden. Diese werden gutachterlich um Arten bzw. Artgruppen ergänzt, bei welchen ggf. eine Beeinträchtigung durch die Änderung der zulässigen baulichen Anlagenhöhe von 12 auf 23 Meter zu erwarten ist.

Mit der Prüfung möglicher beeinträchtigender Wirkfaktoren bezüglich (potentiell) vorkommender Arten kann festgestellt werden, dass mit einer Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen keine Beeinträchtigungen der Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Weich- und Krebstieren, Spinnen, Libellen, Käfer und tagaktiven Schmetterlingsarten zu erwarten sind.

Bezüglich der Artgruppen der Avifauna, Säugetiere (insbesondere Fledermausarten) sowie nachtaktiver Insektenarten kann eine Beeinträchtigung in Abhängigkeit der Bauweise von Anlagen und deren Beleuchtung nicht ausgeschlossen werden. Daraus werden resultierend Maßnahmen vorgeschlagen (Verwendung insekten- und vogelfreundliches Lichtregime, angepasste Bauweise bzw. Gestaltung von baulichen Anlagen und eine ökologische Baubegleitung bei der Errichtung von Anlagen).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für die betrachteten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit der Änderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen von 12 auf 23 Meter zu erwarten.

6. Literaturverzeichnis

Lambrecht H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen. i.A. BfN

Lücking & Härtel GmbH (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Errichtung einer Biogasanlage am Standort Rietschen. (Berichtsnummer: 1085-N-05-26.08.2024/0)

Lücking & Härtel GmbH (2024): Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose – Errichtung einer Biogasanlage am Standort Rietschen. (Berichtsnummer: 1085-S-0102-07.06.2024/0)

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizer Vogelwarte, Sempach.

Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten im Landkreis Görlitz

Heimische Gehölze und traditionell angepflanzte Streuobstwiesen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bieten einer wesentlich größeren Anzahl heimischer Tierarten Nahrungs- und Lebensraum als viele fremdländische Bäume und Sträucher. Daher sollten sie bei Neuanpflanzungen bevorzugt verwendet werden. In nachfolgender Liste werden geeignete heimische, allgemein bekannte Gehölze entsprechend ihrer Standortansprüche empfohlen. Viele Arten tolerieren neben den benannten, besonders geeigneten Standorten auch suboptimale Bedingungen. Im Bemerkungsfeld wird auf besondere Funktionen und Eignungen der Gehölze sowie teilweise auf regionale Verbreitungsschwerpunkte hingewiesen. Bei einigen der genannten Kletterpflanzen und Bodendecker handelt es sich um eingebürgerte Neophyten (siehe Bemerkungsspalte). Aus Mangel an einheimischen Arten für die genannten Funktionen und da die ausgewählten Pflanzen keinen invasiven Charakter aufweisen, können sie jedoch im unmittelbaren Siedlungsbereich und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzlich zu den heimischen Arten verwendet werden. Was Obstbäume anbelangt, sollten insbesondere traditionelle, hochstämmige Obstsorten gepflanzt werden. Das Merkblatt erhebt aufgrund der Vielzahl heimischer Gehölze keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Baumarten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Weiß-Tanne (<i>Abies alba</i>)	frisch-feucht, wegen Spätfrostempfindlichkeit bevorzugt geschützt pflanzen (Wald)	Südlicher Landkreis und Königshainer Berge), immissionsempfindlich
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	schattentolerant, frisch-feucht, nährstoffreich	
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	nass-feucht, Ufer, Böschungen,	Pioniergehölz, Vogelschutzgehölz, oft mehrstämmig
Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)	großes Standortspektrum, bevorzugt für sandige, arme Standorte verwenden	Pioniergehölz
Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)	nass-feuchte Sandböden und Moore, bevorzugt nährstoffarme Standorte	Pioniergehölz
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, vor allem in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	auch für Schnitthecken geeignet
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	schattentolerant, frische Standorte, spätfrostempfindlich => bevorzugt im Wald pflanzen	Wurzeln gegen Bodenerschütterung, -versiegelung sehr empfindlich
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	sonnig-halbschattig, mäßig-nährstoffreich, spätfrostempfindlich	
Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, spätfrostempfindlich	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Apfel
Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>)	frische, mäßig bis nährstoffreiche Böden, lichtbedürftige Pionierbaumart	relativ immissionsunempfindlich
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonniger Standort	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Wild-Birne (<i>Pyrus pyraster</i>)	sommerwarme, nicht zu nährstoffarme, frische, tiefgründige Standorte	Bienenweide, Vogelniststätte, Bedrohung durch Hybriden mit Kultur-Birne
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	bevorzugt trocken-frische Standorte	rauchhart
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	frische, auch feuchte Standorte, weiteres Standortspektrum als Trauben-Eiche	rauchhart, wenig ammoniakempfindlich
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	sonnig, nasse bis feuchte Standorte	Bienenweide
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	sonnig-halbschattig, frische bis mäßig trockene Standorte	frühe Bienenweide, Pioniergehölz
Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte insbes. sommerkühle Bach- und Flussauen	vor allem im Berg- und Hügelland natürliche Vorkommen
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelschutzgehölz, Bienenweide
Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	bevorzugt frische, sommerwarme Standorte	Bienenweide, empfindlich gegen Bodenverdichtung und Luftverunreinigung
Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	frische, luftfeuchte, nährstoffreiche Standorte (v. a. Schlucht- u. Hangwälder)	Bienenweide, empfindlich gegen Luftverunreinigung
Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)	frische Standorte, v. a. im Hügel- und Bergland, Schatthangwälder	
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	nasse bis feuchte Standorte im Tief- und Hügelland (Auen und Täler)	nicht so anfällig für Ulmenkrankheit wie <i>Ulmus minor</i>
Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)	kräftige Böden, wärmeliebend, Auen der Tieflandsflüsse	rauchhart, sturmfest, anfällig für Ulmenkrankheit

Straucharten

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	schattentolerant, v. a. in sommerwarmen, gut nährstoffversorgten Lagen	für Schnitthecken geeignet aber auch als Einzelbaum
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	bevorzugt trocken-warme bis frische Standorte	durch Schattenverträglichkeit in Jugend als Unterwuchs geeignet
Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	bevorzugt lichte, warme Standorte und kräftige Böden, rauchhart	frühe Bienenweide, Früchte von vielen Tierarten verzehrt, auch als Hecke
Zweigriffliher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	warm, schattenverträglich und anspruchsvoller als <i>C. monogyna</i>	rauchhart, Bienenweide, Vogelnahrung
Eingriffliher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	mäßig frisch-trockene, wärmebegünstigte Standorte	neigt eher zu Baumwuchs als <i>C. laevigata</i> , Bienen- und Vogelnahrung
Gewöhnlicher Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>)	lichtbedürftig, mäßig trockene bis frische, auch sandige Standorte	v. a. in Heiden, Steinbrüchen, Licht- und Brandkeimer, 0,20-2,50 m hoch
Gewöhnlicher Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>)	bevorzugt frische, nährstoff- und basenreiche Böden	0,5 – 1 m hoch, Vogelnahrung (Früchte)
Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden; lichte, warme Standorte	dekorative Früchte

Arten	Besondere Standortansprüche	Bemerkungen
Echter Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	vorwiegend auf frischen bis nassen Standorten	relativ rauchhart
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, z. T. auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1 m hoch
Gewöhnlicher Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	sehr lichtbedürftig, ansonsten relativ anspruchslos	langsamwüchsig, Zwischenwirt Birnengitterrost
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	frische Böden, mittlere Nährstoffversorgung, sonnige, warme Standorte	Insekten- und Vogelnahrung, gesamter Landkreis außer Muskauer Heide
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)	feuchte, teilweise auch anmoorige, nährstoffreiche Standorte	Insekten- und Vogelnahrung
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	mäßig wärmeliebend, kräftige, lichte Standorte	frühe Bienenweide, Vogelbrutstätte, Sichtschutz für Niederwild, rauchhart
Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	v. a. auf trockenen, lichten und sommerwarmen Standorten, basischen Böden	bis ca. 600 m NN
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	auf allen Böden, bevorzugt warme, lichte, kräftige, auch trockene Standorte	Bis 3 m hoch, Pioniergehölz, leicht mit <i>R. corymbifera</i> zu verwechseln
Hecken-Rose (<i>Rosa corymbifera</i>)	bevorzugt sonnige Standorte, lockere, steinige und sandige Böden	weitgehend stachelfrei, Insekten- u. Vogelnahrung
Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	sandige und steinig-lehmige Böden bevorzugend, meidet Gebirge	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Filz-Rose (<i>Rosa tomentosa</i>)	bevorzugt sonnige und leicht basische Standorte	Rote Liste Sachsen: gefährdet
Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>)	weites Standortspektrum - bevorzugt frische, sandige, nährstoffreiche Böden	
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	nicht auf zu trockenen und nährstoffarmen Böden	gesamter Landkreis (außer Dünen)
Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>)	basen- und nährstoffarme nasse bis feuchte Standorte	
Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	frische bis mäßig trockene Standorte	Vor- und Pionierwälder, gesamter Landkreis
Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>)	lichte, nährstoffreiche, nasse bis feuchte Standorte	
Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>)	sonnige, nasse bis feuchte Standorte bevorzugt	späteste Blütezeit unter den einheimischen Weiden (Juni-Juli)
Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffarme Standorte	v. a. im nördlichen Landkreis (Tiefland)
Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>)	bevorzugt feuchte Standorte, periodisch überschwemmte Ufer	v. a. an größeren Fließgewässern, Braunkohlerestseen vorkommend
Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>)	vor allem im Tief- und Hügelland, bevorzugt kräftige Böden, lichte Standorte	v. a. in periodisch überschwemmten Gebieten, an Braunkohlerestseen
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	frische, nährstoffreiche oder gestörte Standorte	Stickstoffzeiger, Vogelnahrung, bis 7 m hoch
Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>)	frische, nährstoffreiche, sommerkühle Lagen, v. a. Berg- und Hügelland	rauchhart, Vogelnahrung, bis 4 m hoch, v. a. an Waldrändern, Steinrücken
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	bevorzugt nährstoffarme, trocken-frische, saure Böden, lichte Standorte	Vogelnahrung, Bienenweide
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte	
<u>Zwergsträucher</u>		
Heidekraut (<i>Calluna vulgaris</i>)	bevorzugt saure, grusig-sandige, nährstoffarme Böden mit Rohhumusaufgabe	
Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>)	humose, sandige und saure Böden, lichte moorige Standorte/ Verlandungszonen	in Sachsen nur im Oberlausitzer Tiefland heimisch
Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>)	saure, trockene bis frische, sandig-lehmige und rohhumusreiche Böden	vor allem in Heiden, Fichtenforsten, Mischwäldern
Preiselbeere (<i>Vaccinium vitis-idaea</i>)	lichte Standorte, sandig sowie grusig-lehmige, saure und meist trockene Böden	Fichten-, Kiefernwälder, Heiden (Landkreis: vorwiegend Tiefland)
Deutscher Ginster (<i>Genista germanica</i>)	trockene, nährstoffarme Standorte	Heiden, Waldränder, lichte Eichenwälder, Rote Liste Sachsen: gefährdet
Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>)	lichte, nährstoffarme, trockene Standorte, zum Teil auch wechselfeucht	bevorzugt lehmige Böden, bis 1 m hoch
<u>Bodendecker</u>		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schattenertragend	Immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelniststätte
Große Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>)	sonnig-halbschattig, frisch-feucht, Ruderalstellen, frostempfindlich	eingebürgerter Neophyt, niederliegende oder kletternde, krautige Pflanze
Kleines Immergrün (<i>Vinca minor</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, frostempfindlich	Immergrün, Siedlungszeiger, vermutlich Archäophyt
<u>Kletterpflanzen mit Rankhilfe</u>		
Zweihäusige Zaunrübe (<i>Bryonia dioica</i>)	sonnig-halbschattige, frische, nährstoffreiche Standorte	eingebürgerter Neophyt, 2-4 m hoch, Hecken, Zäune, Ruderalstellen
Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	Kriechpionierpflanze
Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	nährstoffanspruchsvoll, frische Standorte	eingebürgerter Neophyt, Liane, bis 10 m hoch, Pionierpflanze, links windend
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)	bevorzugt feuchte, nährstoffreiche Böden, wärmeliebend	rechtswindende raschwüchsige Kletterstaude, bis 10 m hoch
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	sonnig-halbschattig, relativ anspruchslos, bevorzugt leicht sauren Boden	viele, schwer unterscheidbare Kleinarten mit stark variierender Wuchshöhe
Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>)	frisch-mäßig trockene, helle-halbschattige Standorte	nicht verholzend, bis ca. 1,20 m hoch, Blütezeit Juni-August
Bittersüßer Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>)	(wechsel-)feuchte, nährstoffreiche Standorte, Ruderalstellen	kletternder dekorativer Halbstrauch, bis ca. 2 m hoch
<u>Kletterpflanzen selbstrankend</u>		
Efeu (<i>Hedera helix</i>)	bevorzugt frische, nährstoffreiche Böden, schattenertragend	immergrün, schnellwüchsig, Spätblüher (Bienenweide), Vogelniststätte